

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1964

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	22. 10. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	316
20323 205	5. 10. 1964	Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Polizei	317

20321

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung
Vom 22. Oktober 1964**

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524) in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1963 (GV. NW. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
zweihundertzweiundfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
zweihundertdreißigundneunzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertneunundvierzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
vierhundsiebzehn Deutsche Mark.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Verheiratenzuschlag erhalten

- a) verheiratete Anwärter,
- b) verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
- c) ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
dreiundachtzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
siebenundneunzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
einhundertsechs Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
einhundertzwanzig Deutsche Mark.

(3) Die Hälfte des Verheiratenzuschlages erhalten

- a) Anwärter, deren Ehegatte
 - aa) als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst im Sinne des Landesbesoldungsgesetzes steht,
 - bb) ebenfalls Anwärter ist oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht,
 - cc) auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist,
- b) die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Anwärter, sofern bei ihnen nicht einer der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Tatbestände vorliegt.

(4) Absatz 3 ist für die Zeit nicht anzuwenden, in der

- a) der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält, z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
- b) der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
- c) die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(5) Der Verheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 weg, so wird der volle Verheiratenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Absatz 4 bleibt unberührt.“

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	42	83	124
Anwärter des mittleren Dienstes	56	110	165
Anwärter des gehobenen Dienstes	67	134	201
Anwärter des höheren Dienstes	81	162	242.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Kriminalhauptwachmeisteranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 69,— DM monatlich, Kriminalkommissaranwärter und Anwärter für das Lehramt an Realschulen einen solchen in Höhe von 34,— DM monatlich.

(2) Anwärter der Laufbahnen des mittleren Dienstes, für die neben der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachbildung gefordert wird, können einen Sonderzuschlag bis zur Höhe von 69,— DM monatlich erhalten. Anwärtern von Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer dieser gleichgestellten Ersatzschule vorgeschrieben ist, kann ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 9, Anwärtern von Laufbahnen des höheren technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 75 % des Anfangsgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Laufbahnen, für die der Sonderzuschlag gewährt wird, im Falle des Satzes 1 auch die Höhe des Sonderzuschlages. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Der Sonderzuschlag nach Absatz 2 Satz 2 darf nur gewährt werden, wenn sich der Anwärter verpflichtet,

- 1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens 5 Jahre als Beamter im Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu verbleiben oder, falls das Beamtenverhältnis mit Bestehen der Laufbahnprüfung geendet hat, der Berufung in ein neues Beamtenverhältnis bei einer dieser Stellen für mindestens die gleiche Zeit Folge zu leisten,

2. für jedes nicht voll abgeleistete Dienstjahr ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Sonderzuschläge zurückzuzahlen, falls er nach Bestehen der Laufbahnprüfung den Dienst bei einer der in Nummer 1 genannten Stellen nicht aufnimmt oder vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit aus dem Beamtenverhältnis bei einer dieser Stellen ausscheidet."

Artikel 2

Steht dem Anwärter nach dieser Verordnung nur die Hälfte des Verheiratenzuschlages zu und bleibt deswegen der Unterhaltszuschuß hinter dem Betrag zurück, der ihm am 30. September 1964 zugestanden hat, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn nach dieser Verordnung auch dem Ehegatten des Anwärters die Hälfte des Verheiratenzuschlages zusteht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1964

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 316.

20323

205

Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Polizei

Vom 5. Oktober 1964

Auf Grund des § 196 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der fliegerischen Ausbildung zum Führer oder Bordwart eines Drehflügelflugzeugs (Hubschrauber) stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einen anderen Flugzeugtyp umgeschult werden, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Hubschraubers gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchführen oder solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 3) vorliegt.

§ 2

- (1) Ein besonders gefährlicher Auftrag liegt vor
1. bei durch Flugauftrag vorgeschriebenen Flügen
 - a) mit Verlastung oder Abwurf von Gerät,
 - b) mit Hubschraubern in einer Flughöhe von weniger als 250 Metern über Grund,
 - c) im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - d) im Langsamflug. Ein Langsamflug liegt vor, wenn die Geschwindigkeit in der Stunde nicht mehr als 80 km beträgt.

2. bei Flugaufträgen

- a) zur Abnahme von neuen Hubschraubern,
- b) zur Überprüfung von überholten Hubschraubern oder neuen oder erneuerten wesentlichen Hubschrauberteilen,
- c) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag stehen die Fälle gleich, in denen

1. sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt,
2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Hubschraubers oder beim Abseilen aus einem Hubschrauber oder Aufseilen in einen Hubschrauber durchzuführen sind.

(3) Ein besonders gefährlicher Flugzustand liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorgangs,
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten,
3. wenn und solange der Hubschrauber nicht gesteuert werden kann.

§ 3

(1) Zum Flugdienst gehören alle Dienstverrichtungen, die an Bord des Hubschraubers zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorgangs erforderlich sind.

(2) Der Start beginnt mit der Bewegung des Hubschraubers zum Zwecke des Abhebens vom Grund nach der Freigabe zum Start und endet mit Erreichen der nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe.

Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung und endet mit dem Aufsetzen auf Grund nach Beendigung des Schwebezustandes.

(3) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- oder Landevorgang nur bei Start oder Landung auf einem Gelände ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, das nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Hubschrauberführer vorher erkundet ist.

(4) Zum Flugdienst gehören auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Dienstverrichtungen.

§ 4

Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrags in einem Hubschrauber mitfliegen, gelten während des Flugdienstes als besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn die Besatzung des Hubschraubers nach § 1 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 317.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.